

## Rohrleitungen

# E 2.2

### Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Planung, Genehmigung, Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen mit einem maximalen Betriebsdruck über 5 bar werden gemäss Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger und gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) geregelt. Sie unterstehen der Aufsicht des Bundes. Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck bis zu 5 bar erfordern eine Bewilligung durch die Kantonsregierung oder der von ihr bezeichneten Stelle. Diese Rohrleitungsanlagen unterstehen der Aufsicht des Kantons und der Oberaufsicht des Bundes.

Art. 1 Abs 2 lit. a RLG  
Art. 3 Abs.1 RLV

Für Leitungen unter Bundesaufsicht erfolgt die Plangenehmigung auf der Grundlage des Ausführungsprojekts. Das Bundesamt für Energie führt ein Vernehmlassungsverfahren bei den Bundesstellen und den betroffenen Kantonen durch. Der Kanton seinerseits führt das Vernehmlassungsverfahren bei den kantonalen Fachstellen und bei den betroffenen Gemeinden durch. Für die Plangenehmigung ist u.a. ein Bericht über die Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere mit der Richt- und Nutzungsplanung der Kantone, einzureichen.

Art. 5–16 RLV

Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung leitungsgebundener Energie auf ihrem Gebiet zu dulden.

§ 21 Abs. 1 EnergieG

Neue Leitungen sind umweltschonend, verlustarm und nach dem neusten Stand der Technik zu erstellen.

§ 21 Abs. 5 EnergieG

Gasleitungsanlagen, für die gemäss Bundesrecht der Kanton zuständig ist, werden durch das zuständige Departement bewilligt. Die Bewilligung gilt als Enteignungstitel.

§ 22 Abs. 1 EnergieG

Der Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, die gemäss Art. 42 RLG unter der Aufsicht des Kantons stehen und einen Betriebsdruck von 1 bar oder mehr aufweisen, bedürfen einer Bewilligung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU). Für das Bewilligungs- und Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung. Eigentümerinnen und Eigentümern von Land, das enteignet werden soll, ist das Gesuch für Bau und Betrieb schriftlich anzuzeigen mit dem Hinweis, wie dagegen Einwendungen erhoben werden können.

§ 32 EnergieV

Art. 8 und  
Art. 43 Abs. 2 RLSV  
Art. 33–35 USG  
§ 16 EG UWR

### Herausforderung

Unter Bundesaufsicht stehende ober- und unterirdische Rohrleitungen mit ihren Nebenanlagen sind raumwirksam. Diese Rohrleitungsanlagen sind aus Sicherheitsgründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen. Oft sind Fruchtfolgeflächen und Böden bester Qualität durch den Bau betroffen. Massnahmen zum Schutz des Bodens sind von grosser Bedeutung. Die notwendigen Sicherheitsabstände haben Auswirkungen auf die bestehenden Bauzonen und die weitere bauliche Entwicklung.

Die Verdichtung bestehender Leitungsnetze kann aus Gründen der Nachhaltigkeit sinnvoll sein.

### Stand / Übersicht

Im Kanton Aargau wurden bisher Rohrleitungen für den Transport von Erdgas und Fernwärme gebaut und betrieben.

## BESCHLÜSSE

### Planungsgrundsätze

- A. Die Auswirkungen von Rohrleitungsanlagen auf Bevölkerung, Siedlung, Bodenfruchtbarkeit, Wald und Landschaft sind gering zu halten. Sicherheitsaspekte und Störfallvorsorge sind zu berücksichtigen.
- B. Die Versorgung mit Gas jeglicher Art (Erdgas, Biogas, synthetisiertes Gas) ist grundsätzlich auf die Gebiete mit hohem Wärmebedarf zu konzentrieren, sofern keine beziehungsweise keine anderen erneuerbaren Energien wirtschaftlich zur Verfügung stehen.
- C. Die Neuerschliessung von bisher nicht mit Erdgas versorgten Gebieten oder Vorhaben ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen können namentlich beim Anschluss von Grossbezügern in Betracht gezogen werden und wenn die Nutzung erneuerbarer Energieträger nachweislich unverhältnismässig wäre sowie Alternativen zum Erdgas (namentlich Biogas und synthetisiertes Gas) geprüft wurden.

### Planungsanweisungen

#### 1. Gasversorgung

- 1.1 Der Bau und die Nutzung von Netzen für Biogas und synthetisches Gas oder Mitnutzung ist mit dem bestehenden Erdgasnetz zu koordinieren.
- 1.2 Die Gemeinden prüfen bei ihren energiewirksamen Planungen und Entscheiden die Möglichkeit einer Verdichtung bestehender Gasversorgungen. Sie beachten bei der Energieversorgung die Prioritätenfolge gemäss Energiestrategie.